

## Weitere Informationen und praktische Hinweise

Wenn Sie Maßnahmen planen, durch die Grabhügel oder andere Bodendenkmale betroffen sein können, empfehlen wir Ihnen dringend, rechtzeitig den Kontakt zu der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu suchen.

Bitte wenden Sie sich an die Untere Denkmalschutzbehörde Ihres Landkreises oder an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, das als Denkmalfachbehörde u. a. für die Beratung bei solchen Maßnahmen zuständig ist.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Archäologie und Denkmalpflege  
Domhof 4/5, 19055 Schwerin  
Tel. 0385-5214-0, Fax 0385-5214-198  
poststelle@kulturerbe-mv.de  
www.kulturerbe-mv.de



*Grabhügel "Spitzer Hügel" bei Wustrow, Lkr. Müritz*

DschG M-V: Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Titel: Grabhügel bei Blieschow, Lkr. Rügen

© Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 2007  
Gedruckt mit Unterstützung der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern e. V. und des Landes Mecklenburg-Vorpommern



# Leitlinien

für die Erhaltung und Pflege von  
**Grabhügeln**  
in Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für  
Kultur und Denkmalpflege  
Archäologie und Denkmalpflege / Dezernat Archäologie

## Entstehung und kultur- geschichtliche Bedeutung

Während der im frühen 2. Jahrtausend v. Chr. beginnenden Bronzezeit bestattete man die Verstorbenen in ausgehöhlten Baumstämmen, sogenannten „Baumsärgen“. Diese Särge wurden oftmals durch Packungen aus kleinen Findlingen geschützt, bevor über ihnen mit Hilfe von Grassoden und Erde ein Grabhügel errichtet wurde.

Diese Monumente erreichten teilweise enorme Ausmaße. Einzelne Hügel waren bis zu 10 m hoch und besaßen einen Durchmesser von 60 - 80 m. Die weithin sichtbaren, häufig in Gruppen angeordneten Grabhügel entstanden während der älteren Phase der Bronzezeit (2000-1300 v. Chr.).



*Grabhügel bei Lübstorf, Lkr. Nordwestmecklenburg*

Besonders gut erhaltene Gruppen solcher Großgrabhügel sind z. B. die „Woorker Berge“ auf Rügen oder die Gräber bei Mollenstorf (Lkr. Müritz). Die Grabhügel wurden häufig über eine lange Zeit für Nachbestattungen in der Hügel Erde genutzt. Für die Nachbestattungen wurde der Hügel häufig vergrößert, so dass die Grabhügel der Älteren Bronzezeit im Laufe ihrer Nutzung kontinuierlich wuchsen.

Während der jüngeren Phase der Bronzezeit (1300 bis 550 v. Chr.) wurden die Toten auf dem Scheiterhaufen verbrannt und ihre Überreste in Urnen auf großen Friedhöfen bestattet, die obertägig meist nur geringe oder gar keine Spuren hinterlassen haben. Damit verschwand die Sitte, weithin sichtbare Grabmonumente zu errichten, für mehr als 2000 Jahre. Erst während der frühmittelalterlichen Besiedlung durch slawische Stämme wurden wieder Grabhügel angelegt, diese blieben jedoch wesentlich kleiner als die Grabmonumente der Stein- oder Bronzezeit.



*Grabhügel bei Groß Tessin, Lkr. Güstrow*

## Rechtlicher Status

Grabhügel sind Bodendenkmale im Sinne von § 2 DSchG M-V. Angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung dürfen an ihnen und an ihrer Umgebung grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sind gemäß § 7 DSchG M-V nur dann möglich, wenn hierfür eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der für die jeweilige Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung des geplanten Vorhabens zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Suche nach Bodendenkmalen an Land und unter Wasse, insbesondere mit Hilfe technischer Geräte (z.B. Metallдетектoren, Sonargeräte etc.), ist gemäß § 12 DSchG M-V genehmigungspflichtig.

## Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege

Bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung ist ein ausreichend großer Abstand von Grabhügeln einzuhalten, um die Substanz der Anlagen nicht zu gefährden. Ggf. sollte die Grenzlinie zwischen dem zum Grabhügel gehörenden Areal und der Ackerfläche eindeutig festgelegt und eindeutig im Boden markiert werden.

Dieses muß so geschehen, dass die Wahrnehmung des Grabhügels nicht beeinträchtigt wird und das Denkmal in vollem Umfang in seiner Substanz und seiner Erlebbarkeit erhalten bleibt.



*Grabhügel bei Stuer, Lkr. Müritz*

Grabhügel sind baum- und strauchfrei zu halten, da das Wurzelwerk von Bäumen großflächig und tief in die Substanz der Hügel eingreift und damit den Erhalt der Anlagen erheblich gefährdet.